

An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Europarat
F-67075 Strasbourg Cedex

Der Beschwerdeführer reicht hiermit Klage gegen die **Bundesrepublik Deutschland** ein,
vertreten durch

1. Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg
2. Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Bamberg, Wilhelmsplatz 1,
96047 Bamberg, Generalstaatsanwalt Lückemann (CSU) und
3. 1. Strafkammer des Oberlandesgerichtes Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96047 Bamberg,
Vorsitz Dr. Baumann (CSU).

Die Maßnahmen wurden bereits unmittelbar nach Eintritt von diesen als unrechtmäßig und als
Straftaten im Amt geltend gemacht, wie aus der gesamten Aktenlage hervorgeht.

Dem Gericht wird weiter mitgeteilt, dass unmittelbar mit Beendigung der sog.
Untersuchungshaft und nach mehreren gescheiterten Versuchen seit insgesamt Dezember
2003 die komplette Entfremdung und Bindungslosigkeit [REDACTED] des
Beschwerdeführers durch wöchentliche Treffen seit Mai 2010 beendet wurde. Offenbar besteht
in Teilen der Würzburger Justiz anders als bei den oben genannten Beklagten durchaus ein
Unrechts- und Schuldbewußtsein. Mit Datum vom 20.12.2011 wurde darüber hinaus nun die
Beratung/Mediation zwischen den Eltern durch das Familiengericht eingeleitet, die der
Beschwerdeführer ebenfalls zuvor über Jahre erfolglos, beginnend im Dezember 2003
beantragt hatte.

Diese Entwicklung im Einzelfall ist auch direkte Folge der Feststellung durch den Gerichtshof,
dass in der Bundesrepublik Deutschland eine Diskriminierung nichtverheirateter Väter und
nichtehelich geborener Kinder gegeben ist. Ein Gesetz aufgrund der Rüge des Gerichtshofes
gegen Deutschland liegt immer noch nicht vor.

Sachverhalt

1.

Der Beschwerdeführer wurde von den Beklagten aufgrund Wortlautes in einer von ihm am 18.05.2009 erstatteten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg, Bayern, vom **21.06.2009** bis **05.03.2010** (258 Tage) auf Betreiben eben der Staatsanwaltschaft Würzburg in „Untersuchungshaft“ genommen und nochmals vom 12.03.2010 bis zum **22.04.2010** (44 Tage). Dies stellt eine schwerwiegende und durch nichts gerechtfertigte Kriminalisierung und Vorverurteilung mittels des rechtsfremd behaupteten Tatbestandes „Störung des öffentlichen Friedens“, § 126 StGB, dar.

Das Landgericht Würzburg verfügte am 04.03.2010 die **sofortige Entlassung**. Nach bereits acht Monaten Untersuchungshaft (was die gesetzliche Höchstdauer des schwerwiegenden Grundrechtseingriffes gemäß § 121 StPO bereits hier überschritten hat) wurde auf Antrag der oben Genannten eine zweite Festnahme zur vorgeblichen Untersuchungshaft verfügt, was im Kontext als zweifelsfrei vorsätzliche Freiheitsberaubung im Amt anzusehen ist und als solche geltend gemacht wird.

Eine Straftat des Beschwerdeführers lag zu keinem Zeitpunkt zugrunde. Ein Haftgrund lag ebenfalls nicht vor. Die Schwere und Dreistigkeit der Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung ist rechtsstaatschädigend und untergräbt das Vertrauen in die CSU-geführte bayerische Justiz.

2.

Darüber hinausgehend wurde der Beschwerdeführer im Rahmen dieser ungerechtfertigten „Untersuchungshaft“ ohne vorliegende Straftat in eine „Unterbringung“ im forensischen Maßregelvollzug in ein psychiatrisches Krankenhaus überstellt.

Dies mit dem erklärten Ziel der Beklagten, den Beschwerdeführer **unbefristet gemäß §63 StGB** im forensischen Maßregelvollzug als vorgeblich psychisch gestörten Straftäter dauerhaft einzusperren. (Die Höhe der Schadensersatzforderung ergibt sich *auch* aus diesem Umstand).

Eine medizinische Grundlage - neben mangelnden Deliktess hierfür - gab es ebenfalls nicht. Durch Obergutachten des Prof. Dr. Nedopil, LMU München wurde das für die Maßnahme erhaltende im Auftrag der Beklagten (Staatsanwaltschaft Würzburg) erstellte Fehlgutachten durch einen örtlichen Psychiater als den Mindeststandards psychiatrischer Begutachtung nicht genügend festgestellt. (Anlage: Gutachten des Herrn Prof.Dr. Nedopil)

3.

Nach erfolgter Feststellung durch das Landgericht Würzburg, dass den Maßnahmen der Beklagten weder Straftat noch medizinische Voraussetzung zugrunde lag und eine berechtigte Meinungsäußerung ohne Strafgehalt gegeben war, **verweigerten** die Beklagten die von diesem Gericht **angewiesene Haftentschädigung** über die momentan in der Bundesrepublik Deutschland (völlig unzureichenden) 25 Euro pro Tag zu Unrecht erlittener Haft.

Bis heute wird von den Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft über den entlarvenden Umstand zu täuschen versucht, dass sowohl die Kammer des Dr. Bellay, seit 2009 Richter beim Bundesgerichtshof, der zuvor als Staatsanwalt in Würzburg eben die Straftat nach § 126 StGB in einem anderen Fall zur Verurteilung brachte (es handelt sich hierbei offenbar um die einzige Verurteilung der Straftat bundesweit in 2007, die mit Freiheitsstrafe belegt wurde, siehe Punkt 3., Statistisches Bundesamt) als auch das Ministerium der Bayerischen Justiz, Ministerialrat Kornprobst, keine Straftat erkannten.

Beginn der ungerechtfertigten Strafverfolgung war das Eintreffen beim Beschwerdegegner, der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg.

Verletzte Rechte gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention gemäß Art. 5, Art. 6 und Art. 10 der Konvention

Es gab zu keinem Zeitpunkt Hinweise, dass der Beschwerdeführer Straftaten im Sinne des § 126a StGB begehen wollte oder diese auch nur im Sinne des Gesetzes durch seine Dienstaufsichtsbeschwerde angedroht hätte. Es mangelt an allen Tatbestandsmerkmalen hierfür, wie auch das Landgericht Würzburg in seinem erst durch die irrationalen Maßnahmen der Beklagten notwendig gewordenen öffentlichen Hauptverhandlung und **Urteil** vom 20.08.2010 **festgestellt** hat.

Die Verantwortlichen versuchten vielmehr – und auch nach Freipruch – gezielt, durch die von ihnen selbst behauptete Straftat eine realitätsferne Bedrohungslage und Gefährdung zu suggerieren. Hinweise für eine solche Bedrohung gab es nicht. Hinweise für eine vom Beschwerdeführer ausgehende Gewaltanwendung gab es ebenfalls nicht. Hinweise, dass der Beschwerdeführer überhaupt Straftaten begehen wolle, gab es nicht. Vor der zweiten Festnahme, im Widerspruch zu Beschluss des Landgerichts beging der Beschwerdeführer ebenfalls keine Straftaten, ebensowenig nach der zweiten vom Landgericht verfügten Entlassung.

Es ist bilanzierend aufgrund zahlreicher Indizien und Tatsachen begründet anzunehmen, dass aus rechtsfremden Gründen und persönlichen Motiven der Verantwortlichen und sehr bewußt und einzig aus dem Willen der Verantwortlichen heraus eine Straftat nach § 126 StGB in Verbindung mit einer Gefährdung hieraus rechtsfremd konstruiert, zielgerichtet behauptet und mittels Presseerklärung und entsprechender Empörungssattitüde ein Klima geschaffen wurde, um die hier benannten massiven Grundrechts- und Menschenrechtsverletzungen begehen zu können. Nur die massive Hilfe und Zivilcourage neutraler Personen verhinderte weitere schwere Menschenrechtsverletzungen, nämlich das beabsichtigte dauerhafte „Wegsperrn“ gemäß § 63 StGB.

Auch die Würde der von den Verantwortlichen mißbrauchten juristischen Ämter schützt offenbar bislang vor objektiver Bewertung und Strafverfolgung der Verantwortlichen, da eine derartige kriminelle Energie und ein Willen zur Existenzvernichtung gegen den Beschwerdeführer als ehemaligen Polizeibeamten wie hier aufgezeigt für Uninformierte und in die Justiz vertrauende Bürger schwer nachvollziehbar sind.

1.

Die Beklagte verstieß gegen **Art. 5** der Konvention, indem sie ohne Vorliegen von Voraussetzungen (Straftat, Haftgrund) eine jegliche Verhältnismäßigkeit und Gesetzesbindung ignorierende Untersuchungshaft von insgesamt über zehn Monaten erzwang, auch entgegen anderslautender gerichtlicher Entscheidung des Landgerichts und auch entgegen obergutachterlicher Expertise.

Insbesondere wurde gemäß **Art. 5 Abs. 1 c** der Konvention vorsätzlich und willkürlich verletzt

a) die Voraussetzung dringender Tatverdacht sowie die Voraussetzung einer Fluchtgefahr (jeweils Inhaftierung vom 21.06.2009 bis 05.08.2009 und wieder vom 12.03.2010 bis 22.04.2010). Weder Straftat noch Fluchtgefahr sind real. Jeglicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für derart schwerwiegende Grundrechtseingriffe wurde absurd und lebensfremd verletzt.

b) die Voraussetzung des begründeten Anlasses, der Beschwerdeführer sei an der Begehung einer „weiteren“ Straftat aufgrund der (bereits nicht vorhandenen) behaupteten Straftat der

Störung des öffentlichen Friedens nun gefährlich für die Allgemeinheit (Inhaftierung vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 - nach Wegfall dieser vorgetäuschten angeblichen Gefährlichkeit aufgrund Gutachten des Prof. Dr. Nedopil wurde nach bereits acht Monaten Grundrechtseingriff ohne Straftat wieder auf Punkt a) zurückgegriffen und dieser weiter vorsätzlich verletzt)

2.

Dem Gesamtvorgang liegt eine Verletzung des **Art. 10** der Konvention zugrunde, da eine in einer gegen die Beklagten selbst zuvor eingereichten Beschwerde eine Meinungsäußerung des Beschwerdeführers – wie das Landgericht festgestellt hat – zur Geltendmachung einer vorgeblichen Straftat der „*Störung des öffentlichen Friedens*“ genutzt und mißbraucht wurde. Dies kann durchaus als beispielhafter Versuch der Einschüchterung gewertet werden, justizkritische Äußerungen insbesondere der politisch Linken in der Bundesrepublik durch aktionistische Strafverfolgungsmaßnahmen unterbinden zu wollen.

Zu § 126 StGB heißt es in **Kommentar zum StGB, Fischer**, so sei die „*Norm dem Einwand ausgesetzt, eine Strafbarkeit von Äußerung nach Maßgabe moralischer Entrüstung zu bestimmen*“ (S. 908).

Von „*Rechtsgutlyrik*“ (S. 906) ist ebenso die Rede wie von der „*Gefahr einer fast zufälligen Strafverfolgung*“. (S. 907)

Der Grad der persönlichen Empörung, die Gesinnung und der Charakter der Verantwortlichen hier hat somit dazu geführt, dass der Beschwerdeführer zu Unrecht zehn Monate seiner Freiheit beraubt wurde – im Gegensatz zu einer realistischen Bewertung der Dienstaufsichtsbeschwerde.

Diese von objektiv und Personen mit emotional geordnetem Charakter erfolgende Bewertung liegt bereits beispielhaft vor der Eskalation durch die Bewertung der Adressaten der Kammer des Dr. Bellay, Zivilgericht Würzburg und Ministerialrat Kornprobst in entlarvender Form vor.

Über diese Bewertungen versuchten die Verantwortlichen in Folge bewußt und zielgerichtet zu täuschen. Es gelang ihnen darüber hinaus auch, diese gegenüber entscheidungsbefugten Richtern bspw. bei Haftprüfung gezielt zu verschweigen, wie in Strafverfahren zu beweisen ist.

Nachhaltigkeit und Vehemenz der Behauptung dieser (Neben-)Straftat gegen vorliegende Tatsachen und die Verweigerung einer Neubewertung des Sachverhaltes aufgrund schwerwiegender und eindeutiger Ergebnisse läßt den Schluss auf persönliche Motive und vorsätzlichen Mißbrauch der Amtsgewalt der Beklagten zu.

Der Grundrechtseingriff der Freiheitsentziehung und insbesondere das Ziel der Beklagten, diese Freiheitsentziehung unbefristet und langandauernd zu erreichen ist in der Bundesrepublik Deutschland der schwerwiegendste Grundrechtseingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte eines Betroffenen.

Diese Tatsache ist mit dem hier beweisrechtlich geltend gemachten Sachverhalt abzugleichen.

Vergleichbare Straftaten werden in der Bundesrepublik mittels Sozialstunden oder geringen Geldstrafen verfolgt. Dies in Fällen, in denen erkennbar und rechtlich nachvollziehbar aus Übermut oder zur Erlangung von Aufmerksamkeit tatsächlich eine Straftat der „*Störung des öffentlichen Friedens*“ vorliegt, bspw. durch Äußerung in Internetforen.

All dies weist daraufhin, dass die Beklagte vorsätzlich und gezielt die Meinung des Beschwerdeführers, der einen Sachverhalt gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg in einer Dienstaufsichtsbeschwerde geltend machte, mittels als Exzess zu wertenden juristischen Repressalien zu unterdrücken suchte und ein Exempel statuieren wollte in dem Sinne, dass die Justiz sich Kritik nicht bieten läßt. Dies ist nicht nur als Hybris der Verantwortlichen (allesamt Funktionäre der CSU) sondern auch als Versuch der Unterdrückung von Meinungen und berechtigter Kritik gegen Strafverfolgungsorgane in Bayern anzusehen.

Die Vielzahl der nun öffentlich gewordenen Fehlverhalten bis hin zu Straftaten im Amt durch Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter in Bayern und die Empörung zahlreicher Betroffener hierüber hat nun im Gegenteil jedoch eine breite Debatte entfacht.

Die Süddeutsche Zeitung berichtet vielfach über derartige Fälle. Auch der Bayerische Landtag ist nun im Plenum mit Einzelfällen befasst, nachdem der Rechtsausschuss des Landtages seinen Pflichten nicht oder nur sehr ungenügend nachkam.

3.

Im gesamten Verfahren wurde die Unschuldsvermutung durch die Beklagte erheblich und vorsätzlich verletzt. Durch die ungerechtfertigte Untersuchungshaft wurde vielmehr rechtsfremd versucht, präjudizierend Fakten und Nachteile durch schwere Rechtseingriffe der Freiheitsentziehung zu schaffen, die über eine rechtmäßige Verfolgung bei Vorliegen einer tatsächlichen Straftat, wie sie von der Beklagten fälschlicherweise behauptet wird weit hinausgeht. Dies stellt einen Verstoß gegen **Art. 6 Abs 2** der Konvention dar. Auf die zweite veranlasste Freiheitsentziehung nach bereits acht Monaten ungerechtfertigtem Freiheitsentzug trifft dies in dreistester Form zu.

Beweis:

Gemäß Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB), Heintschel-Heinegg, weist die Statistik zu § 126 StGB, „*Störung des öffentlichen Friedens*“, die dem Beschwerdeführer durch die Beklagte fälschlicherweise zur Last zu legen versucht wurde, für das Jahr 2007 in der Bundesrepublik folgende **Strafen** aus:

91 Urteile, hiervon wurden 79,82 % mit Geldstrafe belegt.

*23 Urteile hiervon oder 20,17 % wurden mit Freiheitsstrafen zur Bewährung belegt:
hiervon*

*8 mit Haftstrafen bis zu 6 Monate zur Bewährung
6 mit Haftstrafen über 6 Monate zur Bewährung
1 mit Haftstrafe über 6 bis 9 Monate zur Bewährung
6 mit Haftstrafe über 9 – 12 Monate zur Bewährung
2 mit Haftstrafe über 1 bis 2 Jahre zur Bewährung*

und nur eine einzige Freiheitsstrafe ohne Bewährung bundesweit! (Hierbei dürfte es sich um eine Verurteilung ebenfalls beim Landgericht Würzburg handeln, bei der der Adressat des Schreibens des Beschwerdegegners, Herr Dr. Bellay, der keine Straftat erkannte (Anlage), selbst als Staatsanwalt die Anklage vertrat! Das Urteil lautete hier auf 1 Jahr und 4 Monate Haft wegen Drohung mit einem Amoklauf!)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Strafverfahren, Fachserie 10 / Reihe 3, 2009)

Der darüber noch hinausgehende erneute Erlass eines Haftbefehls und Verhaftung (12. März 2010) durch die Beklagte, eine Woche nachdem das Landgericht Würzburg die sofortige Freilassung nach achtmonatiger seit 21. Juni 2009 bestehender vorgeblicher Untersuchungshaft verfügt hatte (05. März 2010) und somit weitere vorgebliche Untersuchungshaft aus einer von der Beklagten fälschlich behaupteten Straftat nach § 126 StGB dürfte zweifelsfrei den **Tatbestand der vorsätzlichen Freiheitsberaubung im Amt** verwirklichen.

Abgesehen davon, dass bereits überhaupt kein Haftgrund und keine Straftat vorlagen, wurde hiermit auch gegen das Gebot der Höchstdauer von 6 Monaten für Untersuchungshaft gemäß § 121 StPO in dreister und eklatanter Weise verstossen, dass die Entfremdung von geltendem Recht offenkundig wird.

Bereits die andauernde Untersuchungshaft über acht Monate hat nämlich somit bei weitem das Strafmaß überschritten, das bis auf einen einzigen Fall bundesweit (hier exemplarisch für 2007) überhaupt von deutschen Gerichten tatsächlich für ein zur Anklage und zum Urteil gebrachte Straftat gemäß § 126 StGB verhängt wurde!

Hieraus dürfte weiter ersichtlich sein, dass nicht rechtsstaatliche Gründe und Motive seitens der Beklagten für die Maßnahmen zugrunde lagen. Jeglicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde mißachtet.

4.

Die Beklagte verweigerte in einer weiteren Darstellung die im Bereich der Bundesrepublik auszahlende (ungenügende) Haftentschädigung für zu Unrecht erlittene Haft in Höhe von 25 Euro pro Tag. Dies verletzt **Art. 5 Abs. 5** der Konvention.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird hiermit ersucht, eine gerechte Entschädigung gemäß **Art. 41** der Konvention festzustellen, die als Maßstab für die zukünftige Entschädigung von zu Unrecht erlittener Haft in der Bundesrepublik Deutschland als Vorzeigestaat der Europäischen Union dienen soll.

Dies macht zum einen die Häufung vergleichbarer Fälle in der Bundesrepublik Deutschland nötig.

Zum anderen ist durch eine empfindliche und gerechte Entschädigung, die der tatsächlichen Schwere des Grundrechtseingriffes entspricht, auf eine zukünftige Steigerung der Sorgfalt und eine Vermeidung von Mißbrauch durch Richter und Staatsanwälte hinzuwirken. Die folgenlose Leichtfertigkeit, die in diesem Gesamtbereich und vor allem im Bereich des Bundeslandes Bayern gegenüber schwersten Grundrechtseingriffen gilt und die dieser Fall exemplarisch aufzeigt, ist eine Schande für den Rechtsstaat. Eine Rufschädigung der Justiz ist durch zahlreiche medial aufgegriffene Fehlurteile und nur gegen immensen Widerstand der Justiz erzwungene Wiederaufnahmeverfahren bereits zu verzeichnen.

Eine Erhöhung der Sorgfalt bereits bei Beginn von Ermittlungen und vor Anordnung von faktenschaffenden Erstmaßnahmen, die bei Neuerkenntnissen auch wieder zurückgenommen werden, ist daher anzustreben.

Momentan „*zeigt sich eine irritierende Neigung bei bayerischen Gerichten, sich von neu auftauchenden Tatsachen nicht in ihrer einmal gereiften Überzeugung beirren zu lassen.*“
Zitat aus Süddeutsche Zeitung, 2. 12.2011, „Danke der Nachfrage“, Seite 3 zu vermutetem Fehlurteil wegen Mordes)

Gegen das Gebaren solcher Richter – hier die 1. Strafkammer des OLG Bamberg – sind deutliche Zeichen zu setzen, auch durch zum Ausdruck gebrachte Anerkennung des erfahrenen Leids und traumatisierenden Unrechts anhand erheblichen Schadensersatzes!

Dies gerade und insbesondere in einem Rechtsstaat, der auf Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen und die hier tätigen Richter und Strafverfolgungsorgane aufgebaut ist!

Bereits regelhaft anzunehmen ist, dass Maßnahmen, die einmal angeordnet wurden und ein inhaftierter Täter (intern auch so bezeichnet), der einmal als solcher ausgemacht wurde, keiner Neubewertung unterzogen werden. Empfindliche Entschädigungen können dieser drohenden Entfremdung von Rechtsstaatlichkeit zukünftig vorbeugen.

Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Bundesrepublik Deutschland ein Bruchteil dessen an Haftentschädigung ausgezahlt wird, wie es in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, bspw. in Frankreich, bezahlt wird – wobei selbst diese Summen immer noch nicht der Schwere des Grundrechtseingriffes gerecht werden.

Es ist vielmehr ein Maßstab anzulegen, der dem heutigen Stand des Rechtsstaates, der

Menschenwürde und der zivilisatorischen Errungenschaften gerecht wird.

Dem Umstand, dass Strafgefangene und Angeklagte keine öffentlichkeitswirksame und meinungsstarke Lobby haben und deren Interessen politisch kaum berücksichtigt werden, wird ersucht, durch eine richtungsweisende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung zu tragen.

Die Instrumentalisierung und Emotionalisierung, die gegen Strafgefangene politisch stattfindet, und die gerade auch unschuldig Angeklagte, Inhaftierte und Verurteilte erheblich belastet, ist bekannt.

Als Minimum für zu Unrecht erlittene Haft wird bspw. von der Partei der Grünen in Österreich 100.000 Euro pro Monat benannt. (Quelle: Der Standard, 14 Juli 2011)

Anspruch auf gerechte Entschädigung gemäß Art. 60 Abs. 2 EMRKVerfO 8

Der Beschwerdeführer macht einen Anspruch in Höhe von **3000 Euro / Tag zu Unrecht erlittener Haft** geltend.

Darüber hinaus wird aufgrund der offensichtlichen Rechtsbrüche und Straftaten im Amt, die als Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention in der geltend gemachten Weise zu werten sind, aufgrund des Handelns der als hochrangige Juristen besondere Verantwortung tragenden Angehörigen der Staatsanwaltschaften unter Weisungsrecht des Generalstaatsanwaltes bei dem Oberlandesgericht Bamberg, Clemens Lückemann, CSU und der 1. Strafkammer des Oberlandesgerichtes Bamberg unter Vorsitz des Dr. Norbert Baumann, CSU, ein zusätzlicher Schadensersatz in Höhe von **100.000 Euro** geltend gemacht. Immaterielle Schädigung durch ungerechtfertigte Inhaftierung mit Ziel dauerhafter Unterbringung eines unschuldigen Polizeibeamten stellt nicht nur eine besondere psychische Belastung dar sondern ist besonders verwerflich in einem Rechtsstaat.

Die Höhe des Schadensersatzes ergibt sich insbesondere auch aus der die Rechtsstaatlichkeit in besonders dreister Weise ad absurdum führenden 2. Festnahme am 12. März 2010 in Kenntnis aller zum Urteil vom 20.08.2010 führenden Fakten und Widerlegung des Fehlgutachtens im Auftrag der Beklagten. Auch die Verhältnismäßigkeitsmißachtung, wegen einer Straftat der vorgeblichen „Störung des öffentlichen Friedens“, für die im Jahr 2007 (siehe unter 3., Statistisches Bundesamt) in einem einzigen Fall überhaupt eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung bundesweit verhängt wurde, im Fall des Beschwerdeführers nach acht Monaten Inhaftierung nochmals weitere Untersuchungshaft begründen zu wollen, stellt eine besonders dreiste Verletzung jeglichen Rechtsstaatsgrundsatzes und der Würde des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes der Bundesrepublik dar, die für die Verantwortlichen mit erheblichen Folgen zu rügen sind.

Der Grundrechtseingriff der Freiheitsentziehung als schwerste Maßnahme in einem Rechtsstaat wird hier mit besonderer krimineller Energie und unter dem Schutz juristischer Ämter mißbraucht, was besonders weitgreifende Entschädigung auch als Signalwirkung erfordert!

Die Höhe dieses Schadensersatzes dürfte der **Generalprävention** genügen, dass insbesondere bayerische Staatsanwälte und Richter sich zukünftig bei Antrag und Prüfung von Untersuchungshaft und Unterbringung innerhalb gesetzlicher Bestimmungen bewegen, insbesondere die gesetzlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Unschuldsvermutung und der Haftgründe zu beachten. Diese wurden im Fall des Beschwerdeführers vorsätzlich verletzt.

Parlamentarische Anfrage ergab darüber hinaus, dass Bayern weit mehr als das doppelte an Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft bezahlt als das bevölkerungsreichere Nordrhein-Westfalen.

Die Entschädigung in dieser Höhe ist weiter gerechtfertigt durch folgende Tatsachen.

a)

Die Vorverurteilung und Stigmatisierung des Klägers wurde bewußt durch die Maßnahmen der Beklagten herbeigeführt und durch Zeitungsbericht mit Falschbeschuldigung verstärkt. Dieser bezog sich auf Aussagen des Staatsanwaltes Ohlenschlager, der hoheitlich für die Beklagte gegenüber der Presse falsche und persönlichkeitsverletzende sowie vorverurteilende Angaben machte.

Beweis: Bericht Mainpost vom 25.06.2009

Die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers wurden und werden verletzt, da durch die Bezeichnung „Ex-Polizist“ und vorherige Berichte, insbesondere „Streitbarer Ex-Polizist: Martin Deeg will OB-Kandidat werden“ vom 14.08.2007 sowie die daraus folgende Berichterstattung zur Kommunalwahl und die Benennung der Sorgerechtsproblematik eine Identifizierung und Zuordnung zur Person ohne weiteres möglich war und auch eintrat.

Die persönlichkeitsverletzenden Berichte und Falschvorwürfe der Mainpost, insbesondere des Redakteurs Patrick Wötzel sind bis heute vielfach im Internet abrufbar, u.a. in einem „Stalking-Forum“.

Durch die Berichterstattung wurde darüber hinaus in Kauf genommen, dass der Beschwerdeführer als Polizeibeamter innerhalb der JVA identifiziert wird und entsprechend Repressalien durch Mithäftlinge bis hin zur Tötung ausgesetzt wird.

b)

In der JVA Würzburg erfolgte zweimalig über mehrere Wochen das Wegsperrern einer 4-Mann-Raucherzelle. Auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer schon immer Nichtraucher ist, wurde bei zweiter Raumzuweisung im März 2010 mit unmittelbarem Zwang gedroht.

c)

zu den Haftbedingungen in Stuttgart-Stammheim wird auf Bericht in der Zeitschrift „chrismon“, 07/2010 verwiesen. Hierin heißt es realitätsgetreu: *„Viererzellen, braun getäfelt, deckenhoch. An die Wand geschmierte Fäkalien. Ein Klo, nur durch eine Metallplatte vom Rest des Raumes abgeschirmt, jeder kriegt mit, wie man sein Geschäft verrichtet.“*

Beweis: Bericht „chrismon“, 07/2010, *„Glaubt mir doch“*

d)

Die Hafträume sowohl in Stuttgart-Stammheim als auch in der JVA Würzburg für Untersuchungshäftlinge sind durchweg überbelegt, wobei Einzelräume durch einfache Stockbetten zu Doppelzellen umfunktioniert werden, was der von der europäischen Rechtsprechung festgestellten Mindestgröße von Haftzellen eklatant, gewohnheitsmäßig und ohne jede Konsequenz für die Verantwortlichen widerspricht.

Die 4-Mann-Zellen sind dementsprechend Zwei-Mann-Zellen, welche ebenfalls mittels Stockbetten zu 4-Mann-Zellen umfunktioniert wurden, so dass auf unter 16qm eine der Menschenwürde widersprechende Inhaftierung erfolgt. Dies gilt insbesondere für Stuttgart-Stammheim, da hier der Toilettenraum nur durch eine brusthohe Metallplatte abgeschirmt ist.

e)

Vertrauensverlust in Staatsgewalt, richterliche Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit von bei Strafverfolgung ist nachhaltig erschüttert. Verhaftungen werden als willkürlich und persönlich motiviert wahrgenommen. Die Ohnmacht und Hilflosigkeit gegenüber selbst monatelangem „Wegsperrern“ ohne Vorliegen irgendwelcher Gründe ist nachhaltig und irreversibel.

Während der Haft wurde die Erfahrung gemacht, dass mindestens ca. 30 Prozent der Insassen in JVA/Forensik aufgrund von Fehlurteilen, psychiatrischen Fehlgutachten oder drakonischer Bestrafungen, die rechtsfremd motiviert sind, inhaftiert wurden.

Als **Beispiel** anzuführen wären hier bspw. langjährige Unterbringung aufgrund von Bewährungswiderruf durch einen Hausfriedensbruch, wegen mangelnder Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder auch eine sechsmonatige Freiheitsstrafe, weil im Fahrzeug (und glaubhaft ohne Wissen des Verurteilten) ein gestohlenen Mobiltelefon aufgefunden wurde; Verurteilung erfolgte nach vier Monaten Untersuchungshaft mit dem richterlichen Hinweis, jetzt sitze er ja ohnehin schon ein.

Dies sind wie genannt nur Beispiele für das Klima und die Praxis der bayerischen Justiz in Franken.

Resümee

Dass Täter im Amt über Strafverfolgungsschutz, gesetzeswidrige Immunität und Schutz in amtlichen Netzwerken verfügen, wurde bis hin zur Verweigerung der Haftentschädigung deutlich. Antragsteller und Beschlussgremium sind seit Jahrzehnten bekannt, befreundet und kollegial als auch parteipolitisch verbunden.

Dies wirkt gerade für den Beschwerdeführer als deutschen Staatsbürger mit entsprechender juristisch geprägter Vor- und Familiengeschichte nachhaltig traumatisierend und beängstigend.

Die Faktenschaffung und Straftat monatelanger Freiheitsberaubung war auch nicht zu verhindern. Nur durch erhebliches Engagement der integren und unabhängigen Beteiligten Oberarzt [REDACTED] Rechtsanwalt Mulzer und Prof. Dr. Nedopil als Obergutachter konnte nach erheblichem Zeitablauf und erheblichem Aufwand der Schaden begrenzt werden.

Das Ziel der unbefristeten Unterbringung war jedoch die ganze Zeit mit erheblich traumatischer Folge und als bewußtes Ziel der Täter im Amt über dem gesamten Verfahren ab Festnahme übergeordnet virulent.

Die Tatsache, ohne Verwirklichung einer Straftat und ohne begründeten Verdacht, eine solche begangen zu haben – einzig aufgrund „Launen“ von mit Amtsgewalt ausgestatteten Straftätern – über zehn Monate die Grundrechtsverletzung der Freiheitsentziehung erdulden und erleiden zu müssen, darüberhinaus mit der Gefahr dauerhaften Wegsperrern, ist in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlos und auf das Schärfste zu klären und zu rügen.

Vertrauen und Respekt gegenüber den hier genannten Verantwortlichen, die nach wie vor völlig unbehelligt im Amt sind, besteht nicht mehr.